



# MITTEILUNGSBLATT

## SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2001/02

ausgegeben am 14. Mai 2002

19. Stück

---

- 49. Satzungsteil: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- 50. Satzungsteil: Frauenförderplan
- 51. Satzungsteil: Kostenersätze

#### 49. **Satzungsteil: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Einstimmiger Beschluss des Universitätskollegiums der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 17.04.2002 (Änderung des Beschlusses vom 25.04.2001)

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 6. Mai 2002, GZ 34.140/13-VII/B/4/2002

- § 1 Gemäß § 39 Abs. 2 KUOG wird ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch Universitätsorgane entgegenzuwirken.
- § 2 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus **12** Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern, die aus dem Kreis aller Angehörigen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für eine Dauer von zwei Jahren vom Universitätskollegium entsendet werden.
- § 3 Die Entsendung der Mitglieder erfolgt durch das Universitätskollegium nach Einholung eines Vorschlages des nach dieser Satzung im Amt befindlichen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Die erstmalige Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgt nach Einholung eines Vorschlages des nach § 14b KHOG im Amt befindlichen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
- § 4 Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 39 und 40 KUOG verwiesen. Zusätzlich zu den sich aus §§ 39 und 40 KUOG ergebenden Aufgaben kann der Arbeitskreis Initiativen und Maßnahmen zur Frauenförderung erarbeiten.
- § 5 Die Mitglieder des Arbeitskreises sind in Ausübung ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig (§ 40 Abs. 7 KUOG).
- § 6 Die Sicherstellung der administrativen Unterstützung sowie der räumlichen und budgetären Ausstattung gem. den einschlägigen Bestimmungen des Frauenförderungsplans des zuständigen Bundesministeriums obliegt der Rektorin/dem Rektor der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: R. Riedmann

## **50. Satzungsteil: Frauenförderplan**

Einstimmiger Beschluss des Universitätskollegiums der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 17.04.2002

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 6. Mai 2002, GZ 34.140/13-VII/B/4/2002

### **Präambel:**

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bekennt sich zur Frauenförderung und zur Schaffung entsprechender Strukturen an der Universität. Jede Form von diskriminierendem Vorgehen oder Verhalten gegenüber Frauen wird an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nicht toleriert. Die De-facto-Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Frauenförderung müssen ihren adäquaten Niederschlag in der Entwicklung und Erschließung der Künste, in Forschung und Lehre, in der Verwaltung sowie in der Verteilung der Ressourcen finden.

### **§ 1 Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für den Frauenförderplan der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind

- ❖ das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (Kunstuniversitätsorganisationsgesetz, KUOG), BGBl. Nr. 130/1998,
- ❖ das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungs-gesetz, B-GBG), BGBl. Nr. 100/1993,
- ❖ § 3 Z. 8 des Universitäts-Studiengesetzes 1997
- ❖ sowie im Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur), BGBl. II Nr. 94/2001, alle in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Leitende Grundsätze und Ziele**

1. das allgemeine Frauenförderungsgebot (§ 40 Abs. 1 B-GBG),
2. das Förderungsgebot bei der Aufnahme in den Bundesdienst (§ 42 B-GBG),
3. das Förderungsgebot beim beruflichen Aufstieg (§ 43 B-GBG),
4. das Förderungsgebot bei der Aus- und Weiterbildung (§ 44 B-GBG),
5. die Förderung der künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen von Frauen,
6. die Vermeidung künftiger und der Abbau bestehender Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Rechtsverhältnis bzw. Studium,
7. die Setzung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil von Absolventinnen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu erhöhen,

8. die Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentation der Frauen im Dienst an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in allen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Funktionen,
9. Sanktionen und präventives Vorgehen gegen sexuelle Belästigung,
10. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium, insbesondere für alleinerziehende Frauen und alleinerziehende Männer (z.B. Kinderbetreuung).

### **§ 3 Generelle Maßnahmen**

- (1) Der Frauenförderplan ist spätestens ein Jahr nach dem vollständigen Wirksamwerden des KUOG an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu erlassen.
- (2) Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von vier Jahren zu erstellen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Zur Beurteilung der aktuellen Entwicklungen ist hierbei zumindest die jeweils geltende Verordnung zur Förderung von Frauen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur), sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die eingerichteten Institute und Dienstleistungseinrichtungen können für ihren Wirkungsbereich auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen weitergehende Frauenförderungsmaßnahmen beschließen.
- (4) Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhebt jährlich nach Studienrichtungen gegliedert und nach Geschlecht, Nationalität (Inland/Ausland) getrennt, die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger, der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen in Diplom- und Doktoratsstudien, weiters ebenfalls nach Geschlechtern, Nationalitäten (Inland/Ausland) getrennt alle Kategorien des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals gemäß § 20 Abs. 2 und Abs. 3 KUOG und veröffentlicht diese Daten, ebenso wie sämtliche für Frauen und Männer gesetzten Förderungs- und Qualifikationsmaßnahmen. Diese Daten werden in geeigneter Form publiziert und auf sie im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien verwiesen.
- (5) Förderung und Integration der Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies) in Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Anzustreben ist die selbstverständliche Integration von Kompositionen von Frauen in das Repertoire. Zur leichteren Realisierung sollen die Bestände der Bibliothek im Hinblick auf Werke von Komponistinnen in einer separaten Datei erfasst und als Print- und Internetversion zugänglich gemacht werden. In Vorträgen und Ringvorlesungen mit frauenspezifischen Inhalten sollten hiezu ergänzend die Leistungen von Frauen im Musikleben in Geschichte und Gegenwart vermehrt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

- (6) Schaffung eines Klimas, in dem weibliches wissenschaftliches, künstlerisches Personal und Personal der Verwaltung als auch Studentinnen ermutigt werden, ein berufliches Selbstverständnis in ihrem speziellen Bereich zu entwickeln.

#### **§ 4 Förderungsmaßnahmen**

##### 1. Zugangsförderung

- ❖ Nachwuchsförderung ist für künstlerische Studienrichtungen von grundlegender Bedeutung: Da Frauen in einigen Studienrichtungen nach wie vor unterrepräsentiert sind und eine musikalische Ausbildung lange vor dem Studium beginnt, soll die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien an Musikschulen und an Pflichtschulen verstärkt informieren, um Schülerinnen auf diese Studienrichtung aufmerksam zu machen.

##### 2. Förderung von Studentinnen und Absolventinnen

- ❖ Studentinnen und Absolventinnen sind über bestehende Stipendien, Austauschprogramme und alle Arten von Förderungen auf geeignete Weise gezielt zu informieren, sowie bei der weiteren beruflichen Qualifizierung (z. B. Teilnahme an Sommerkursen, Probespielen, Wettbewerben) und postgraduellen Weiterbildung sowohl im unmittelbaren Fachbereich als auch bei berufsbegleitenden Kursen zu unterstützen.
- ❖ Bei von der Universität für Musik und darstellende Kunst vergebenen Stipendien und finanziellen Unterstützungen ist auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Verteilung Bedacht zu nehmen.
- ❖ Bei der Erstzulassung zum Studium erhalten alle Studentinnen ein Informationsblatt über Gleichbehandlung, Frauenförderung und die Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: R. Riedmann

## **51. Satzungsteil: Kostenersätze**

Einstimmiger Beschluss des Universitätskollegiums der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 17.04.2002

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 6. Mai 2002, GZ 34.140/13-VII/B/4/2002

### **Kostenersätze für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

#### **Räume**

- § 1 Für die Benutzung der von der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gewidmeten Räumlichkeiten durch Dritte ist ein von der Rektorin/vom Rektor nach Anhörung des Universitätskollegiums auf zwei Jahre im Vorhinein festzusetzendes Benutzungsentgelt zu entrichten.
- § 2 Die Höhe des Benutzungsentgelts ist insbesondere unter Bedachtnahme auf die Größe der zu vermietenden Flächen, den Repräsentationswert der jeweiligen Räumlichkeiten und die Abnutzungsgeneigtheit der Art und Weise der vorgesehenen Nutzung zu bemessen. Unbeschadet hiervon bleibt die Verpflichtung der Benutzerin/des Benutzers für jeden aus der Benutzung entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des ABGB Schadenersatz zu leisten sowie gegebenenfalls die Obliegenheit jeder Veranstalterin/jedes Veranstalters einer Haftpflichtversicherung mit entsprechendem Deckungsumfang nachzuweisen. Das Benutzungsentgelt ist gem. § 18 Abs. 9 KUOG zu verwenden.

#### **Inventar und Geräte**

- § 3 (1) Für die Benutzung von an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmitteln für die künstlerische und/oder wissenschaftliche Lehre und Forschung bzw. Erschließung der Künste, welche einer Abnutzung unterliegen oder für den Verbrauch bestimmt sind, durch Dritte, ist ein nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kostenrechnung zu ermittelndes Benutzungsentgelt einzuheben.
- (2) Bei Zurverfügungstellung von Bundesinventar ist das Benutzungsentgelt in die zweckgebundene Gebarung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien abzuführen. Bei Zurverfügungstellung von Inventargegenständen aus teilrechtsfähigen Einrichtungen ist das Benutzungsentgelt auf das Konto der jeweiligen teilrechtsfähigen Einrichtung abzuführen.

## **Kostenersätze der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen für Serviceleistungen der Zentralen Verwaltung**

- § 1 Nach Maßgabe der von der Rektorin/vom Rektor angebotenen Möglichkeiten können die teilrechtsfähige Universität der Künste und die teilrechtsfähigen Institute Serviceleistungen der Zentralen Verwaltung für die Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung sowie in Rechtsangelegenheiten gegen Ersatz der Kosten in Anspruch nehmen.
- § 2 Die Festlegung des Kostenersatzes gem. § 8 Abs. 2 Z 16 KUOG erfolgt an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durch die Rektorin/den Rektor nach Anhörung des Universitätskollegiums. Dabei ist das Ausmaß des Kostenersatzes für die Dienstleistungen der Zentralen Verwaltung mindestens nach den Sätzen für die Abgeltung von Überstunden zu bestimmen. Sobald sich der der Bemessung zugrundegelegte Aufgabenumfang ändert oder dieser nicht mehr mit dem tatsächlichen Aufwand übereinstimmt, ist jedenfalls eine Neubemessung vorzunehmen.
- § 3 Die nach den obigen Bestimmungen entrichteten Kostenersätze sind von der Rektorin/vom Rektor gem. § 17 Abs. 5 BHG zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität zu verwenden.
- § 4 Es gelten analoge Regelungen für die Serviceleistungen der anderen Dienstleistungseinrichtungen gem. § 61 KUOG.

## **Kostenersätze für die Durchführung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter**

### **Allgemeines**

- § 1 Diese Richtlinien gelten für:
- a) Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und ihre Institute, sofern sie im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 3 KUOG tätig werden und die Voraussetzungen von § 4 KUOG erfüllen, sowie
  - b) Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer gem. § 20 Abs. 1 Z 1 KUOG, sofern sie in einem der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zugeordnetem Dienstverhältnis zum Bund stehen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge Dritter über künstlerische und/oder wissenschaftliche Arbeiten an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durchführen. Dabei haben sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 7 KUOG zu erfüllen.

### **Vertragsabschluss**

- § 2 (1) Bei der Übernahme künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen. Verträge

namens der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien schließt die Rektorin/der Rektor ab, Verträge namens eines Instituts die Institutsleiterin/der Institutsleiter.

- (2) Der Vertrag hat eine Regelung über den Ersatz der Kosten zu enthalten.
- (3) Verträge der Institute sind der Rektorin/dem Rektor zu r Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung der Rektorin/des Rektors. Über die Erteilung einer Genehmigung ist binnen einem Monat zu entscheiden. Erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Rektorin/des Rektors, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Bei Verträgen einzelner Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer (ad-personam Aufträge) sind die Bestimmungen von § 21 Abs. 7 KUOG einzuhalten.

### **Publizität**

§ 3 Die Durchführung von Verträgen über künstlerische und/oder wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag Dritter unterliegt der Publizitätspflicht.

Die Publizität hat – unbeschadet der für wissenschaftliche Leistungen im jeweiligen Fachgebiet vorgesehenen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit – grundsätzlich durch Veröffentlichung im Jahresbericht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bzw. des zuständigen Instituts zu erfolgen.

### **Kostensätze**

§ 4 (1) Die bei der Durchführung künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien als Bundeseinrichtung entstehenden Kosten sind dem jeweiligen Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Alle Kosten, soweit diese erfassbar und direkt zuordenbar sind, sind zu berücksichtigen.

(3) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat den Wert der tatsächlich beanspruchten Dienste und Leistungen zu vergüten. Die Leiterin/der Leiter der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung bzw. die/der Projektverantwortliche hat eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung zu erstellen.

### **Verwendung der Kostenersätze**

§ 5 Die nach den obigen Bestimmungen zu leistenden Kostenersätze sind an die Rektorin/den Rektor der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in die zweckgebundene Gebarung (§ 17 Abs. 5 BHG) abzuführen.

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: R. Riedmann